

Satzung

des Vereins „Mein Platz im Alter“ e.V. in der Version vom 01.05.2011 mit Änderung vom 20.06.2014 und vom 8. April 2016.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen

„Mein Platz im Alter“

Er hat seinen Sitz in Allensbach und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

§ 2a: Der Verein Mein Platz im Alter mit Sitz in Allensbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Vertretung der Belange alter Menschen in Allensbach.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tätigkeiten in der Altenhilfe z.B. Seniorentreff seit 1982 mit sozialen, kulturellen und seniorengerechten sportlichen Angeboten.

Beratung und Vermittlung von Nachbarschafts- und Hauswirtschaftshilfe.

Der Verein kann Träger einer Betreuungsgruppe für Demenzpatienten sein.

Häusliche Besuche bei Demenzpatienten, Besuche in Krankenhäusern und Pflegeheimen bei Mitgliedern.

Der Verein ist Mitglied im Ausschuss der Gemeinde Allensbach zur Belegung der Altenwohnanlage Rathausplatz 10.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2b: Nach Erstellung der Altenwohnanlage Rathausplatz 10 und ihrer Inbetriebnahme beziehen sich die Aufgaben des Vereins innerhalb seiner Möglichkeiten auf die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Projekts „betreute Altenwohnanlage“ unter Beibehaltung der Mitwirkung der Kommission „Altenwohnanlage“ des Gemeinderats mit Sitz und Stimme.

Der Verein strebt für ältere und jüngere Menschen die Schaffung einer Einrichtung mit barrierefreien Wohnungen und einem für alle Bürger offenen Treffpunkt an.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft endet

1. für natürliche Personen mit dem Tode,
für juristische Personen und Personenvereinigungen nach deren Auflösung;
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abzugeben ist; sie wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam;
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt oder die Interessen des Vereins schwer schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Mitgliedschaft begründet keinerlei Ansprüche auf Leistungen des Vereins.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 5a: Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und bestimmt die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die grundsätzliche Arbeit des Vereins,
- b) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- c) die Entlastung des Vorstandes.

§ 5b: Der Mitgliederversammlung ist jährlich über die Arbeit und die Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über seine Tätigkeit verlangen.

§ 5c: Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

- § 5d: Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- § 5e: Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Jedes erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 5f: In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- § 5g: Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 6 Vorstand

- § 6a: Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und flexibel 3 bis 5 Beisitzer.
Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- § 6b: Sitzungen des Vorstandes beruft der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- § 6c: Der Vorstand entscheidet über die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- § 6d: Der Vorsitzende des Vorstandes ist gesetzlicher Vertreter des Vereins.

§ 7 Kuratorium

- § 7a: Das Kuratorium berät den Vorstand.
- § 7b: Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Kuratoriumsmitglieder berufen oder von ihrer Aufgabe entbinden.
- § 7c: Das Kuratorium trifft auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Sitzungen des Kuratoriums leitet der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zu zahlen oder kann – insbesondere bei Neumitgliedern - über das Lastschriftverfahren eingezogen werden. Der Verein ist berechtigt, Spenden, die dem Vereinszweck dienen, entgegenzunehmen.

§ 9 Verwendung der Mittel

§ 9a: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9b: Für die Mitglieder des Vorstandes wird zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kasse und Rechnung des Vereins sind jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu überprüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Altenhilfe.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.11.1982 im katholischen Pfarrheim beschlossen. Die Satzung wurde durch genehmigte Änderungen aktualisiert.

Jürgen Saegert

(1. Vorsitzender)

